

Kartellschadensersatzhaftung im Konzern – Haften Kinder für ihre Eltern?

15. Oktober 2021

Was komisch klingt, ist konsequent: Kinder haften für ihre kartellbeteiligten Eltern – das hat der EuGH am 06.10.2021 in der Rechtssache *Sumal* (› **C-882/19**) klargestellt. Dem Fall lag das Lkw-Kartell zugrunde. Das Urteil konkretisiert die Kartellschadensersatzhaftung im Konzern.

Kartellgeschädigte können jetzt unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur die Kartelltäter auf Kartellschadensersatz in Anspruch nehmen, sondern auch unbeteiligte Tochtergesellschaften sowie Schwester- und Enkelgesellschaften.

Im Ergebnis definiert der EuGH für das Kartellschadenersatzrecht ein **eigenständiges** Verständnis der wirtschaftlichen Einheit. Das Urteil und seine Praxisfolgen stellen wir nachstehend im Überblick dar:



Wie ist die Rechtslage zurzeit?

Kartelle führen zu erheblichen Schäden, insbesondere bei den › **Kunden**. So sind Kartellpreise in vielen Fällen ca. 15% überhöht. Für die Schäden haften die

Kartellbeteiligten grundsätzlich gesamtschuldnerisch, d.h. Geschädigte können sich aussuchen, ob sie einen, mehrere oder alle Kartelltäter für den Gesamtschaden in Anspruch nehmen (sog. Paschastellung).

Es war bis zuletzt im Einzelnen ungeklärt, welche Konzerngesellschaften zu einer Haftungseinheit im Kartellschadenersatzrecht gehören, insbesondere ob tatsächlich alle Konzerngesellschaften für das Fehlverhalten eines Kartelltäters einstehen müssen. Dafür sprach bislang das viel beachtete Urteil des EuGH in der Rechtssache *Skanska* (> **C-724/17**).

Was ist denn neu?

Der EuGH hat im *Sumal*-Urteil die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen eine Tochtergesellschaft für Kartellverstöße der Muttergesellschaft haftet, und sie im Ergebnis enger gefasst. Kartellgeschädigte müssen darlegen, dass

- Tochter- und Muttergesellschaft aufgrund wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Beziehungen miteinander **verbunden** sind *und*
- zwischen der Tätigkeit der Tochtergesellschaft und dem Kartellverstoß der Muttergesellschaft ein **konkreter Zusammenhang** besteht.

Kartellgeschädigte müssen also das Beziehungsgeflecht zwischen Mutter und Tochter prüfen. Relevant ist, wie die beiden Gesellschaften zueinander stehen, ob insbesondere personelle Verflechtungen existieren (z.B. dieselbe Geschäftsführung) und wie sich die Anteils- und Entscheidungsstrukturen darstellen. Veröffentlichte Jahres- und Konzernberichte sowie frei zugängliche Informationen im Internet sind dafür hilfreich.

Hinzu kommt, dass Geschädigte vortragen müssen, ob die Tätigkeitsfelder der Tochter und der Kartellverstoß der Mutter konkret zusammenhängen. So soll sichergestellt werden, dass nur die wirtschaftliche Einheit haftet, die auch tatsächlich „Urheberin“ des Verstoßes war. Hierzu drei fiktive Beispiele:

- **Variante 1:** Das kartellbetreffene Tätigkeitsfeld der Mutter und dasjenige der Tochter (z.B. Handel mit Lkw) sind **identisch**. Hier liegt ein konkreter Zusammenhang vor und kann z.B. mit Hilfe der kartellbehördlichen Entscheidung belegt werden.
- **Variante 2:** Das kartellbetreffene Tätigkeitsfeld der Mutter (z.B. Handel mit Lkw) und dasjenige der Tochter (z.B. Vermittlung von Transportern) sind **ähnlich**. Hier liegt ein konkreter Tätigkeitszusammenhang nahe.
- **Variante 3:** Das kartellbetreffene Tätigkeitsfeld der Mutter (z.B. Handel mit Lkw) und dasjenige der Tochter (z.B. Vermarktung von Flugzeugen) sind **unterschiedlich**. Hier

dürfte der konkrete Tätigkeitszusammenhang fehlen.

Wie können sich in Anspruch genommene Tochtergesellschaften verteidigen?

Tochtergesellschaften können gegen ihre Haftung also insbesondere einwenden, dass sie nicht zu derselben wirtschaftlichen Einheit wie die Muttergesellschaft gehören oder dass der Tätigkeitszusammenhang fehlt – gerade weil sich ihre Aktivitäten erkennbar voneinander unterscheiden.

Ist das Urteil auf Schwester- und Enkelgesellschaften übertragbar?

Ja, das *Sumal*-Urteil des EuGH unterstreicht, dass Kartellverstöße einzelner Konzerngesellschaften unter den dargestellten Voraussetzungen zu einer zivilrechtlichen Haftung der gesamten wirtschaftlichen Einheit führen können. Kartellgeschädigte können also auch Schwestern oder Enkel in Anspruch nehmen.

Je weiter entfernt die Tätigkeit der einzelnen Konzerngesellschaften vom Kartellverstoß ist, desto unwahrscheinlicher ist die gesamtschuldnerische Haftung.

> #kartellrecht_kapellmann

Unternehmen, Verbände und Führungskräfte beraten wir in allen Fragen des deutschen und EU-Kartellrechts – präventiv und in Verfahren der Kartellbehörden. Mehr > **hier**.

„ Mandanten schätzen Kapellmann und Partner für ‘ein extrem gutes Servicelevel, schnelle Bearbeitungszeiten und eine praxisnahe Beratung’. “ „ Kapellmann und Partner erarbeitet tolle und maßgeschneiderte Produkte, die in der Inhouse-Beratung weiterhelfen. “

Legal 500 Deutschland 2019/20




„ Eine der zehn von Unternehmensjuristen meistempfohlenen Kanzleien für Kartellrecht “

kanzleimonitor.de 2016/2017 des Bundesverbands der Unternehmensjuristen

AUTOREN






Dr. Sebastian Konrads, LL.M.

-  Standort Mönchengladbach
-  +49 2161 811-636
-  sebastian.konrads@kapellmann.de



Bianca Strobel, M.Sc.

-  Standort Mönchengladbach
-  +49 2161 811-626
-  bianca.strobel@kapellmann.de